

Neues Erbrecht – Pflichtteile der Kinder

«Wir haben einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen. Darin haben wir den überlebenden Ehepartner meistbegünstigt und unsere gemeinsamen Kinder haben wir mit $\frac{3}{8}$ berücksichtigt. Müssen wir mit dem neuen Erbrecht etwas vorkehren, wenn wir die Kinder auf dem Pflichtteil belassen wollen?»

Ab dem 1. Januar 2023 tritt das neue Erbrecht in Kraft. Mit dem revidierten Erbrecht können Erblasserinnen und Erblasser aufgrund der Senkung der Pflichtteile der Kinder (sowie dem Wegfall der Pflichtteile der Eltern) über einen grösseren Teil des Nachlassvermögens frei verfügen.

Ohne besondere Vorkehrung erhalten die Kinder den gesetzlichen Erbanspruch. Dieser beträgt $\frac{1}{2}$ des Nachlasses. Um den überlebenden Ehepartner maximal zu begünstigen, können neben der Regelung der Vorschlagszuweisung (güterrechtliche Begünstigung) die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt werden, und die frei verfügbare Quote dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden (erbrechtliche Begünstigung). Unter dem noch bis Ende Jahr geltenden Erbrecht liegt der Pflichtteil für die gemeinsamen Kinder

bei $\frac{3}{8}$ des Nachlasses. Ab dem 1. Januar 2023 kann der Pflichtteil für die gemeinsamen Kinder weiter eingeschränkt werden. Künftig beträgt der Pflichtteil der Kinder nur noch $\frac{1}{2}$ ihres gesetzlichen Anspruchs, wobei der gesetzliche Anspruch ($\frac{1}{2}$) unverändert bleibt. Werden die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt, entspricht ihr Erbanteil noch lediglich $\frac{1}{4}$ des Nachlasses.

Wenn im Ehe- und Erbvertrag ausdrücklich steht, dass die Kinder $\frac{3}{8}$ des Nachlasses erhalten, dann müssten Sie dies im neuen Jahr unbedingt abändern, um den überlebenden Ehegatten erbrechtlich maximal zu begünstigen. Da es sich beim Ehe- und Erbvertrag um ein öffentlich beurkundetes Dokument handelt, kann die Abänderung leider nicht mittels einfacher Schriftform geschehen, sondern die Anpassung muss wiederum mittels

öffentlicher Beurkundung erfolgen, damit sie gültig ist.

Sollten Sie einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen haben, so ist es ratsam diesen von Zeit zu Zeit in die Hand zu nehmen und zu überprüfen, ob der Ehe- und Erbvertrag immer noch zu Ihrer derzeitigen Lebenssituation und Ihren Bedürfnissen passt oder ob es allenfalls Anpassungen braucht.



**Manuela Looser-Herzog,
Rechtsanwältin &
öffentliche Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau SG
Haldenstrasse 10
9200 Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch